

Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke

zwischen der

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten

nachfolgend SG genannt

und

Matrikelnummer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Heimatanschrift:

Semesteranschrift:

nachfolgend Finanzierungsnehmer genannt.

§ 1 Finanzierung

- (1) Die SG übernimmt es, den von dem Finanzierungsnehmer gegenüber der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (die „UWH“ oder „Universität“) gemäß Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke (nachfolgend „UWH“) geschuldeten und an die SG zu zahlenden Finanzierungsbeitrag für das Studium des Finanzierungsnehmers im Studiengang **StEx - Humanmedizin Vollstudium - 10 Semester** für den Finanzierungsnehmer an die Universität nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bezahlen. Hierbei handelt es sich um eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne von § 506 BGB.
- (2) Gemäß der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke wird von Studierenden für die Dauer der Regelstudienzeit ein Finanzierungsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach dem gewählten Studienfach richtet. Dieser Finanzierungsbeitrag kann in drei Varianten, nämlich der
- fixbetragsorientierten Sofortzahlung; oder
 - der hälftigen Sofortzahlung und hälftigen Späterzahlung; oder
 - der einkommensabhängigen Späterzahlung
- an die SG erbracht werden.

Wählt der Finanzierungsnehmer die einkommensabhängige Späterzahlung, sind von dem Finanzierungsnehmer bis zum Beginn des Rückzahlungszeitraums gemäß § 3 keinerlei bzw. nur hälftige Beitragszahlungen an die SG bzw. die UWH zu leisten. Die SG leistet den Finanzierungsbeitrag in voller Höhe für den Finanzierungsnehmer an die UWH.

- (3) Der Finanzierungsnehmer erhält von der SG daher bei Wahl der einkommensabhängigen Späterzahlung einen Nettofinanzierungsbetrag in Höhe von 73.200,00 € für den Studiengang StEx - Humanmedizin Vollstudium - 10 Semester. Sofern der Finanzierungsnehmer nur den ersten Studienabschnitt absolviert, beträgt der Nettofinanzierungsbetrag 29.280,00 €, für den zweiten Studienabschnitt 43.920,00 €. Bei Wahl der hälftigen Sofortzahlung und der hälftigen Späterzahlung reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.
- (4) Die Gewährung der Finanzierungshilfe nach diesem Vertrag setzt voraus, dass der Finanzierungsnehmer ein Studium an der Universität Witten/Herdecke aufnimmt.
- (5) Klarstellend wird festgehalten, dass den Finanzierungsnehmer bei Wahl der Späterzahlung bzw. der hälftigen Späterzahlung keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber der UWH trifft, sondern der Finanzierungsnehmer die Finanzierungsbeiträge nach den folgenden Bestimmungen der SG schuldet.

§ 2 Rückzahlung

- (1) Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, an die SG während des in § 3 festgelegten Rückzahlungszeitraumes für die in § 4 festgelegte maßgebliche Rückzahlungsdauer und innerhalb der in § 6 festgelegten Höchstgrenzen den in § 5 festgelegten Rückzahlungsbetrag zu bezahlen.
- (2) Der Finanzierungsnehmer ist berechtigt, die Finanzierungshilfe vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall ergibt sich der Rückzahlungsbetrag ausschließlich aus den in § 6 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen. Dies gilt insbesondere in Fällen der entsprechenden Anwendung des § 500 BGB. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch („Vorfalligkeitsentschädigung“) der SG gegen den Finanzierungsnehmer ist ausgeschlossen.

§ 3 Rückzahlungszeitraum

- (1) Der Rückzahlungszeitraum erstreckt sich über einen Zeitraum von **25 Jahren**. Er beginnt am **1. Januar** des Jahres, das auf die Exmatrikulation von der Universität Witten/Herdecke folgt.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt mit Unterzeichnung und endet mit vollständiger Zahlung des Rückzahlungsbetrags für die Dauer von 10 Jahren, spätestens aber 25 Jahre nach Beginn des Rückzahlungszeitraums.

§ 4 Maßgebliche Rückzahlungsdauer

Die maßgebliche Rückzahlungsdauer innerhalb des Rückzahlungszeitraumes beträgt **10 Jahre**. Für jedes Jahr der Rückzahlungsdauer hat der Finanzierungsnehmer an die SG den in § 5 bestimmten jährlichen Rückzahlungsbetrag zu entrichten. Jahre, in denen die Mindestgrenze nach § 8 nicht erreicht wird, oder Jahre, in denen der Finanzierungsnehmer nach § 11 von der Rückzahlung freigestellt wird, werden auf die maßgebliche Rückzahlungsdauer nicht angerechnet. Endet der Rückzahlungszeitraum, so entfallen ab diesem Zeitpunkt jegliche weiteren Zahlungspflichten des Finanzierungsnehmers gegenüber der SG. Das gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der Rückzahlungszeitraum endet, obwohl die Rückzahlungsdauer von 10 Jahren noch nicht erreicht wurde. Dies gilt nicht, soweit der Finanzierungsnehmer während des Rückzahlungszeitraums Zahlungen trotz Bestehens einer Zahlungspflicht nicht geleistet hat oder sich mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet.

§ 5 Rückzahlungsbetrag

- (1) Der jährliche Rückzahlungsbetrag beträgt
 - **für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte) zwölf %**
 - **für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1 fünf %**
 - **für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1 sieben %**

des in § 9 bestimmten Einkommens, jedoch nicht mehr als den in § 6 Abs. 1 bestimmten Betrag.

§ 6 Höchstgrenzen

- (1) Der vertraglich festgelegte Rückzahlungsbetrag des Finanzierungsnehmers beträgt für ein Jahr maximal

- **29.280,00 € für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **11.712,00 € für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **17.568,00 € für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Darüber hinausgehende Zahlungen können geleistet werden.

- (2) Der Höchstbetrag des durch den Finanzierungsnehmer während des Rückzahlungszeitraums nach § 3 insgesamt zu begleichenden Rückzahlungsbetrags beträgt

- **146.400,00 € für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **58.560,00 € für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **87.840,00 € für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Eine darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtung des Finanzierungsnehmers ist ausgeschlossen.

§ 7 Abschlagszahlungen

- (1) Solange kein Antrag auf Befreiung von der Rückzahlung nach § 11 gestellt und vorläufig bewilligt ist, leistet der Finanzierungsnehmer mit Beginn des Rückzahlungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von

- **210,00 € für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **87,50 € für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **122,50 € für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Diese werden auf den für das Kalenderjahr der Abschlagszahlungen errechneten Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 und 7 angerechnet.

- (2) Mit der Feststellung des jährlichen Rückzahlungsbetrages gemäß § 10 kann seitens der SG jeweils eine betragsmäßige Anpassung der künftigen Abschlagszahlungen an die auf dieser Grundlage künftig zu erwartende Höhe des jährlichen Rückzahlungsbetrages erfolgen.
- (3) Ein neuer monatlicher Abschlagsbetrag darf von Seiten der SG nicht mehr als ein Zwölftel des zuletzt gemäß diesem Vertrag festgestellten jährlichen Rückzahlungsbetrags, jedoch nicht weniger als die in Abs. 1 genannten Beträge ausmachen. Höhere Abschlagszahlungen sind mit Zustimmung des Finanzierungsnehmers möglich.
- (4) Eine Anpassung des Abschlagsbetrages muss dem Finanzierungsnehmer durch die SG schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Lastschrifteinzug wirksam, wenn die SG den Finanzierungsnehmer hierauf in ihrer Mitteilung ausdrücklich hingewiesen hat und der Finanzierungsnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung des Abschlagsbetrages widerspricht.

- (5) Kann der Finanzierungsnehmer glaubhaft machen, dass die nach Abs. (2)-(4) festgelegten Abschlagszahlungen seinen zu erwartenden Rückzahlungsbetrag übersteigen werden, kann der monatliche Abschlagsbetrag auf Antrag des Finanzierungsnehmers reduziert werden, jedoch nicht auf weniger als die in Abs. 1 genannten monatlichen Beträge.
- (6) Die Abschlagszahlungen können nach Maßgabe von § 11 ausgesetzt werden.
- (7) Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Kalendermonats fällig und werden vom gemäß § 16 einzurichtenden Konto des Finanzierungsnehmers per Lastschriftverfahren mit Erfüllungswirkung bei Gutschrift auf dem Konto der SG eingezogen.

§ 7a Zinsen

- (1) Die Rückzahlungspflicht des Finanzierungsnehmers errechnet sich ausschließlich anhand seiner Einkommenssituation, so dass ein individueller effektiver Jahreszinssatz nicht angegeben werden kann.
- (2) In Anlage 1 wird der effektive Jahreszinssatz exemplarisch anhand dreier Berechnungsbeispiele dargestellt.

§ 8 Mindestgrenze

- (1) Der jährlich zu leistende Rückzahlungsbetrag muss mindestens das Zwölfwache der in § 7 Abs. 1 genannten Beträge ausmachen.
Ergibt die Feststellung des Einkommens gemäß § 10 einen Rückzahlungsbetrag von weniger als den jährlich zu leistenden Rückzahlungsbeträgen gemäß Satz 1, gilt dieses Jahr nicht als Rückzahlungsjahr und wird somit nicht auf die maßgebliche Rückzahlungsdauer gemäß § 4 angerechnet. In einem solchen Jahr geleistete Abschlagszahlungen werden nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Gibt es keinen solchen, weil der Rückzahlungszeitraum mit dem betreffenden Jahr geendet hat, wird der Unterschiedsbetrag nicht an den Finanzierungsnehmer erstattet. Auch bei sonstigem Ablauf des Rückzahlungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung, unabhängig davon, ob Abschlagszahlungen in vorstehender Weise verrechnet wurden oder nicht.
- (2) Wird über das Vermögen des Finanzierungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Finanzierungsnehmer zur pauschalen Abgeltung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag zur Zahlung des Betrages an die SG verpflichtet, welchen diese gem. § 1 als Finanzierungsbeitrag für das Studium des Finanzierungsnehmers geleistet hat, abzüglich bereits erhaltener Zahlungen des Finanzierungsnehmers nach diesem Vertrag (aufschiebende Bedingung). Jedenfalls diesen Betrag kann die SG somit zur Insolvenztabelle anmelden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der SG, eine höhere Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden.

§ 9 Einkommensbegriff

- (1) Als Einkommen (maßgebliches Einkommen) gilt die Summe der positiven Einkünfte des Finanzierungsnehmers im Sinne des § 2 I, II [, Va] des Einkommensteuergesetzes [in der jeweils gültigen Fassung] zzgl. der Zahlungen aus diesem Vertrag, welche das Einkommen im vorstehenden Sinne reduziert haben. Als Einkommen gelten also auch die gemäß § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beträge gemindert um die nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähigen Beträge. Als maßgebliches Einkommen gelten Einkünfte eines Finanzierungsnehmers unabhängig davon, ob diese im Inland steuerpflichtig sind, beispielsweise nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellte Einkünfte oder Einkünfte eines in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Finanzierungsnehmers. Die Ermittlung der Einkünfte richtet sich nach den Regelungen des deutschen Steuerrechts, unabhängig davon, ob die Einkünfte in Deutschland der Besteuerung unterliegen. Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich positiver Einkünfte einer Einkunftsart mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommen können folgende Beträge abgezogen werden:
 - a) ein im Einkommensteuerbescheid anerkannter Freibetrag für Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft (§ 13 III des Einkommensteuergesetzes)
 - b) die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- und Lebensversicherung in angemessenem Umfang.
- (3) Zur Abgeltung der Abzüge nach Abs. 2 Ziff. b wird von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommen ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:
 - a) 22,3 %, jedoch jährlich maximal 17.200,00 € für Arbeitnehmer, Auszubildende und Nichterwerbstätige
 - b) 38,8 %, jedoch jährlich maximal 29.500,00 € für Nichtarbeitnehmer.Jeder Finanzierungsnehmer ist nur einer dieser beiden Gruppen zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraumes erfüllt. Der zweiten Gruppe (Nichtarbeitnehmer) kann nur zugeordnet werden, wer nicht, und sei es nur für einen Teil seines Einkommens, unter die erste Gruppe (Arbeitnehmer, Auszubildende und Nichterwerbstätige) fällt.

- (4) Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG), die die in Abs. 3 genannten v.H. Sätze und Höchstbeträge betreffen, führen zu einer entsprechenden Anpassung der v.H. Sätze und der Höchstbeträge in Abs. 3.
- (5) Erbringt der Finanzierungsnehmer Leistungen und werden diese Leistungen nicht fremdüblich vergütet, so ist als maßgebliches Einkommen die zwischen fremden Dritten für eine vergleichbare Leistung üblicherweise gezahlte Vergütung anzusetzen.
Erzielt der Finanzierungsnehmer ein Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 1 von weniger als EUR 60.000,-- jährlich und übt er eine Tätigkeit für bzw. erbringt er eine Leistung an eine nahe stehende Person bzw. gemeinsam mit einer nahe stehenden Person gemäß § 138 InsO, so hat der Finanzierungsnehmer die Fremdüblichkeit seines Einkommens auf Verlangen der SG nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht binnen zweier Monate nach Zugang der Aufforderung durch die SG erbracht werden, kann die SG das maßgebliche Einkommen gemäß § 9 Abs. 1 nach Satz 1 auf einen fremdüblichen Betrag korrigieren.

§ 10 Feststellung des Einkommens und Ermittlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Zur Feststellung des für den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 maßgeblichen Einkommens hat der Finanzierungsnehmer an die SG für jedes Jahr während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß § 3 Abs. 2 unaufgefordert seinen deutschen Einkommensteuerbescheid in Kopie einzureichen. Dies muss spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Zudem hat der Finanzierungsnehmer der SG bis zum 31.12. des Folgejahres sämtliche weiteren Einkünfte schriftlich mitzuteilen, die nicht im Einkommensteuerbescheid erfasst sind, bspw. der Abgeltungsteuer unterliegende Einkünfte gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes (weitere Einkünfte). Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die nach Satz 3 dieses Absatzes mitzuteilenden Einkünfte der Finanzierungsnehmer bereits aufgrund seiner anderen Einkünfte den gemäß § 6 Abs. 1 jährlich festgelegten maximalen Rückzahlungsbetrag erreicht. Auf Verlangen der SG ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, eine Bescheinigung eines deutschen Steuerberaters oder deutschen Wirtschaftsprüfers beizubringen, welche die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Mitteilung bestätigt.
- (2) Liegt bis zum 31.12. des Folgejahres noch kein Steuerbescheid vor, kann vorläufig wahlweise eine Bescheinigung eines deutschen Steuerberaters oder eines deutschen Wirtschaftsprüfers über das nach § 9 ermittelte Einkommen beigebracht werden. Liegen bis zum 15.1. des auf das Folgejahr nachfolgenden Jahres weder der Einkommensteuerbescheid nebst der Mitteilung über die weiteren Einkünfte noch die in Satz 1 genannte Bescheinigung vor, so ist ein Betrag in Höhe der in § 6 Abs. 1 genannten Höchstgrenzen abzüglich bis dahin für das Veranlagungsjahr geleisteter Abschlagszahlungen fällig und nach Zugang der Aufforderung binnen 14 Tagen zahlbar.
- (3) Für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der deutsche Einkommensteuerbescheid und die Mitteilung über die weiteren Einkünfte, sofern eine solche zu erfolgen hat, maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn der Einkommensteuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist. Soweit erforderlich, erfolgt eine Neuberechnung nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides. Liegt ein deutscher Einkommensteuerbescheid nicht vor, beispielsweise weil der Finanzierungsnehmer im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist das maßgebliche Einkommen gemäß § 9 Abs. 1 mitzuteilen. Auf Verlangen der SG ist eine Berechnung des maßgeblichen Einkommens durch einen deutschen Steuerberater oder deutschen Wirtschaftsprüfer vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

- (4) Finanzierungsnehmer, die die Sonderregelung nach Abs. 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, diesen unverzüglich in Kopie der SG vorzulegen.
- (5) Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides und ggf. der Mitteilung über die weiteren Einkünfte wird durch die SG der tatsächliche Rückzahlungsbetrag für das betreffende Jahr nach § 5 ermittelt. Sofern von der Sonderregelung nach Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde oder ein noch nicht rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt, wird der Rückzahlungsbetrag vorläufig bis zur Vorlage des rechtskräftigen Steuerbescheides ermittelt. In beiden Fällen wird der Rückzahlungsbetrag dem Finanzierungsnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (6) Sofern sich für das betreffende Jahr eine Differenz zwischen Abschlagszahlungen und dem Rückzahlungsbetrag zu Lasten des Finanzierungsnehmers ergibt, ist diese 14 Tage nach Zugang der Mitteilung durch die SG zur Zahlung an diese fällig.
- (7) Eine Differenz zugunsten des Finanzierungsnehmers wird nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Gibt es keinen solchen, weil die Rückzahlungsdauer mit dem betreffenden Jahr geendet hat, wird der Unterschiedsbetrag an den Finanzierungsnehmer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (8) Einkommen in Fremdwährungen werden mit dem jeweilig betroffenen jahresdurchschnittlichen Devisenkurs (des jeweils betroffenen Einkommensjahres) – veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank – in Euro umgerechnet.

§ 11 Befreiung von der Rückzahlung

- (1) Ist abzusehen, dass das nach § 9 maßgebliche Einkommen einen Betrag von 21.000,00 € nicht übersteigen wird, hat der Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung von den Abschlagszahlungen für dieses Kalenderjahr zu stellen.
Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für den Ehegatten und jedes steuerlich im Einkommensteuerbescheid anerkannte Kind des Finanzierungsnehmers um 200,00 € monatlich. Der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Betrag mindert sich um das gemäß § 9 ermittelte Einkommen des Ehegatten, jedoch nicht unter den in Satz 1 bezeichneten Betrag.
- (2) Lebenspartner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden dem Ehegatten gleichgestellt.
- (3) Sollten im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten oder einer Ehescheidung des Finanzierungsnehmers höhere Unterhaltsansprüche des Ehegatten oder der Kinder als die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträge gerichtlich oder durch sonstige vollstreckbare Urkunden festgestellt worden sein, so sind diese Beträge auf Antrag und schriftlichen Nachweis des Finanzierungsnehmers statt der in Abs. 1 Satz 2 genannten Beträge zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich geleistet werden.
- (4) Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Abs. 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.
- (5) Ebenso erhöht sich auf besonderen Antrag und schriftlichen Nachweis bei BAföG – Rückzahlern der in Abs. 1 bezeichnete Betrag um den in § 18 Abs. 3 BAföG genannten monatlichen Mindestrückzahlungsbetrag.
- (6) Der Finanzierungsnehmer muss der SG den Befreiungsantrag begründende Unterlagen einreichen. Machen diese ein Unterschreiten der Einkommengrenzen glaubhaft, wird der Antrag vorläufig angenommen und der Finanzierungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen nach § 7 in dem betreffenden Kalenderjahr befreit.
- (7) Liegen die für die Prüfung des tatsächlich im Freistellungszeitraum erzielten Einkommens gemäß § 9 notwendigen Unterlagen vor, wird für den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden.
- (8) Werden die nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgelegten Einkommengrenzen nicht erreicht, so wird der Finanzierungsnehmer für das betreffende Jahr von der Rückzahlung freigestellt. Ein solches Jahr gilt nicht als Rückzahlungsjahr. In einem solchen Jahr geleistete Abschlagszahlungen werden nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (9) Werden die nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgelegten Einkommengrenzen überschritten, so wird der Rückzahlungsbetrag nach § 5 festgestellt und der Finanzierungsnehmer wird für dieses Jahr nicht von der Rückzahlung freigestellt.
- (10) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der SG schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Befreiung von der Einkommensfeststellung

Sofern für das Veranlagungsjahr geleistete Zahlungen die jeweiligen in § 6 Abs. 1 genannten Höchstbeträge übersteigen, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides bzw. die Mitteilung über das maßgebliche Einkommen gemäß § 10 Abs. 1 und 3. Dies gilt nur, wenn diese Zahlungen vor dem 31.12. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei der SG eingehen. Entscheidet der Finanzierungsnehmer sich für diese Variante, so ist die spätere Geltendmachung eines niedrigeren Zahlungsbetrages für das betreffende Veranlagungsjahr ausgeschlossen. Die Regelungen hinsichtlich der monatlichen Abschlagszahlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Warnhinweis bei ausbleibenden Zahlungen, Verzugszinsen

- (1) Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Finanzierungsnehmer haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.
- (2) Sollte der Finanzierungsnehmer seinen Rückzahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag nicht nachkommen und Zahlungstermine überschreiten, so sind fällige Zahlungen zu verzinsen. Der Zinssatz liegt fünf Prozentpunkte oberhalb des jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatzes pro Jahr. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der SG bleibt hiervon unbenommen.

§ 14 Häftige Sofortzahlung

- (1) Leistet der Finanzierungsnehmer während seines Studiums über die Semester der Regelstudienzeit jeweils monatlich die Hälfte des in der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke geregelten Finanzierungsbeitrags, so verringern sich der für ihn maßgebliche Rückzahlungsbetrag gemäß § 5, die Höchstgrenzen gemäß § 6, die Abschlagszahlungen gemäß § 7 und damit auch die Mindestgrenzen gemäß § 8 auf die Hälfte der dort jeweils genannten Beträge.
- (2) Der Finanzierungsnehmer hat gegenüber der SG bei Abschluss des Vertrages zu erklären, dass er diese Variante in Anspruch nehmen will.
- (3) Gerät der Finanzierungsnehmer mit seinen i.R.d. Sofortzahlung während des Studiums zu entrichtenden monatlichen Raten in Verzug, hat er binnen eines Monats nach Aufforderung der SG zu erklären, ob er weiterhin von dieser Regelung Gebrauch machen will. In diesem Fall sind sämtliche fällige Beträge binnen einer Woche an die SG zu leisten. Entscheidet der Finanzierungsnehmer sich gegen die weitere Inanspruchnahme dieser Regelung oder erklärt er sich nicht, so gelten für den Finanzierungsnehmer gemäß § 14 Abs. 1 die Bestimmungen dieses Vertrages für Späterzahler, insbesondere die Regelungen gemäß § 2 ff.. Die bis dahin gezahlten Beträge werden nicht erstattet, sondern auf die spätere Rückzahlung nach §§ 2, 5, 10 angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

- (4) Erklärt der Finanzierungsnehmer sich nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. leistet er nicht, nachdem er sich erklärt hat, so kann die SG diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Mit Zugang der Kündigung stellt die SG ihre Zahlungen gemäß § 1 dieses Vertrages an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH ein und meldet dieser die Vertragsbeendigung, womit der Finanzierungsnehmer ausdrücklich einverstanden ist. Die Differenz zwischen den bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 1 dieses Vertrages verauslagten Finanzierungsbeiträgen und den vom Finanzierungsnehmer gezahlten monatlichen Raten ist 14 Tage nach Zugang der Kündigung fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 15 Mitteilungspflichten

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,

- a) die Beendigung des Studiums,
- b) die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit nach dem Studium und während des Rückzahlungszeitraumes
- c) jeden Wohnungswechsel,
- d) jede Änderung des Familiennamens

der SG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Zahlungsabwicklung

Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, ein Konto einzurichten und der SG ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen, für entsprechende Deckung Sorge zu tragen sowie Änderungen der Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Kosten, die der SG durch eine andere Zahlungsart oder die Rückgabe nicht eingelöster Lastschriften entstehen, werden dem Finanzierungsnehmer weiterbelastet.

§ 16a Regelung für minderjährige Finanzierungsnehmer

- (1) Hat der Finanzierungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung durch den oder die gesetzlichen Vertreter. Diese haften zudem neben dem Finanzierungsnehmer gesamtschuldnerisch für sämtliche aus diesem Vertrag bis zu einem etwaigen Neuabschluss gem. Abs. 4 resultierenden Zahlungsverpflichtungen des Finanzierungsnehmers. Der Finanzierungsnehmer bekundet seinen Willen zur Aufnahme der Finanzierung durch seine Unterzeichnung dieses Vertrages, der oder die gesetzlichen Vertreter bekunden ihren Willen zur gesamtschuldnerischen Haftung und ihre Einwilligung durch Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Finanzierungsnehmer kein deutscher Staatsangehöriger ist und bei Abschluss dieses Vertrages nach den Bestimmungen seines Heimatstaates noch nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (3) In beiden Fällen endet dieser Vertrag spätestens zwölf Monate, nachdem der Finanzierungsnehmer das 18. Lebensjahr vollendet bzw. - bei ausländischen Staatsangehörigen - nachdem er gemäß den Bestimmungen seines Heimatstaates unbeschränkt geschäftsfähig ist (nachfolgend kollektiv als „Eintritt der Volljährigkeit“ bezeichnet), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (4) Die SG bietet dem betreffenden Finanzierungsnehmer bereits jetzt unwiderruflich an, unverzüglich nach Eintritt der Volljährigkeit einen mit diesem Vertrag inhaltsgleichen und an dessen Stelle tretenden „Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke“ abzuschließen.
- (5) Nimmt der Finanzierungsnehmer das in Abs. 4 unterbreitete Angebot nicht binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit an und endet dieser Vertrag deshalb, so ist der Finanzierungsnehmer - unbeschadet der Möglichkeit, sein Studium an der UWH als Sofortzahler fortzusetzen - verpflichtet, der SG die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Beiträge gemäß § 1 Abs. 2 für Sofortzahler seit diesem Zeitpunkt und in Zukunft bei Fortsetzung seines Studiums zu zahlen. Die Zahlung der Beiträge für die Vergangenheit ist binnen eines Monats nach Ende dieses Vertrages fällig.

§ 17 Wechsel der Zahlungsvarianten

- (1) Im Bedarfsfall werden sich Finanzierungsnehmer und SG über die Möglichkeit eines Wechsels zwischen den in § 1 Absatz 2 genannten Zahlungsvarianten wohlwollend verständigen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den Finanzierungsnehmer oder die SG ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 18 Regelung für Quereinsteiger und Studienabbrecher

- (1) Studierende, die das Studium nicht zu Beginn, sondern im Verlauf eines Studienabschnittes aufnehmen (Quereinsteiger), entrichten zehn Jahre lang den in § 5 definierten Rückzahlungsbetrag für den Studienabschnitt, in den ihre Immatrikulation an der Universität fällt und ggf. für weitere dort absolvierte Studienabschnitte, wenn sie die Universität mit dem entsprechenden Abschluss verlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die übrigen Regelungen dieses Vertrages, bspw. die Höchstgrenzen in § 6, auf den Quereinsteiger Anwendung finden.
- (2) Studierende, welche einen Studienabschnitt ohne den entsprechenden Abschluss abbrechen (Studienabbrecher), zahlen die Finanzierungsbeiträge für den abgebrochenen Studienabschnitt nach folgendem Modus zurück:
 - a) Die Rückzahlung erfolgt analog zur Rückzahlung gemäß § 2 Abs. 1. Abweichend von § 5 wird der Rückzahlungsbetrag in v.H. des in § 9 maßgeblichen Einkommens wie folgt ermittelt: Für den abgebrochenen Studienabschnitt wird der Rückzahlungsbetrag für die an der Universität Witten/Herdecke verbrachten Semester, inklusive des Semesters des Studienabbruchs, anteilmäßig vom regulären Rückzahlungsbetrag dieses Studienabschnitts gemäß § 5 in Bezug auf die Regelstudienzeit errechnet. Der so ermittelte Rückzahlungsbetrag darf den regulären Rückzahlungsbetrag nach § 5 für diesen Studienabschnitt nicht übersteigen.
 - b) Die Höchstgrenzen gemäß § 6, die Abschlagszahlungen gemäß § 7 und die Mindestgrenzen gemäß § 8 werden in dem Verhältnis gebildet, in dem der nach lit. a) ermittelte Rückzahlungsbetrag zu dem regulären Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 steht.

- c) Die Rückzahlungsverpflichtung für bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleibt unabhängig von der Zahlungsverpflichtung für den abgebrochenen Studienabschnitt weiterhin bestehen. Im Falle der Rückzahlung für einen auf einen abgeschlossenen Studienabschnitt folgenden abgebrochenen Studienabschnitt addieren sich die gemäß lit. a) und b) ermittelten Rückzahlungsbeträge, Höchstgrenzen, Abschlagszahlungen und Mindestgrenzen für diesen Studienabschnitt zu jenen für den abgeschlossenen Studienabschnitt geltenden Rückzahlungsbeträgen gemäß § 5, Höchstgrenzen gemäß § 6, Abschlagszahlungen gemäß § 7 und Mindestgrenzen gemäß § 8.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Quereinsteiger i.S.d. Abs. 1, die einen Studienabschnitt ohne den entsprechenden Abschluss abbrechen.

§ 19 Härtefallregelungen

Zur Vermeidung unbilliger Härten u.a. im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages bildet die SG nach Maßgabe ihrer Satzung einen Sozialausschuss. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach dem Prinzip der willkürfreien Ermessensentscheidung. Ein Anspruch des Finanzierungsnehmers hierauf besteht nicht, die Entscheidung des Sozialausschusses ist nicht gerichtlich überprüfbar.

§ 20 Schlichtungsstelle

Bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, besteht für den Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, kostenfrei die Schlichtungsstelle der SG anzurufen. Er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die SG ist bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, zunächst zum Anruf der Schlichtungsstelle verpflichtet. Der SG steht erst bei Nichtanerkennung des Spruches der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 21 Vertraulichkeit

Die SG verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Vertrages durch den Finanzierungsnehmer zugehenden persönlichen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 22 Wertsicherungsklausel

Die Höchstgrenzen in § 6, die Abschlagszahlungen in § 7 Abs. 1, die Mindestgrenze in § 8 und die Höhe des Betrages des Jahreseinkommens betreffend die Befreiung von Rückzahlungen in § 11 Abs. 1 Satz 1, letzterer gegebenenfalls erhöht um den Betrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 für den Ehegatten und je Kind, sind wie folgt wertgesichert: Verändert sich jeweils der jährliche vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für das Kalenderjahr, in welchem der Vertragsschluss erfolgte, veröffentlichten Indexstand, so erhöhen oder vermindern sich im gleichen prozentualen Verhältnis die in Halbsatz 1 aufgeführten Beträge. Die Anpassungen erfolgen jährlich und zwar auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

§ 23 Widerrufsrecht

Als Verbraucher hat der Finanzierungsnehmer ein Widerrufsrecht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung:

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Finanzierungsnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Finanzierungsnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Finanzierungsnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Finanzierungsnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Finanzierungsnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Finanzierungsnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Finanzierungsnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Finanzierungsnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Finanzierungsnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.

Alfred-Herrhausen-Straße 50
Raum Nr. 1.209
58448 Witten

E-Mail-Adresse: Kontakt@StudierendenGesellschaft.de

Fax: +49 (0)2302/926-414

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Finanzierungsgebers und des Finanzierungsnehmers;
2. die Art der entgeltlichen Finanzierungshilfe;
3. den Betrag entgeltlichen Finanzierungshilfe;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

1. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Vertrag über die entgeltliche Finanzierungshilfe mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

1. die Vertragslaufzeit;
2. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Finanzierungsgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

1. die Auszahlungsbedingungen;
2. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
3. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
4. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Finanzierungsnehmers, eine bereits hingeebene Finanzierungshilfe zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
5. das Recht des Finanzierungsnehmers, die entgeltliche Finanzierungshilfe vorzeitig zurückzuzahlen;
6. die für den Finanzierungsgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
7. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
8. den Hinweis, dass der Finanzierungsnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
9. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ergänzende Pflichtangaben bei Verträgen über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder über eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe:

Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 17 den Gegenstand (Ware oder Dienstleistung), den der Finanzierungsnehmer erhalten soll, und den Barzahlungspreis enthalten. Hat der Unternehmer den Gegenstand für den Verbraucher erworben, so tritt an die Stelle des Barzahlungspreises der Anschaffungspreis.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit die Finanzierung bereits erbracht wurde, hat der Finanzierungsnehmer für den Zeitraum zwischen der Leistung und der Rückzahlung der entgeltlichen Finanzierungshilfe den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Finanzierungsleistung und dem Widerruf ist bei vollständiger Inanspruchnahme pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von EUR 0,00 zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn die Finanzierung nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Der Finanzierungsnehmer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen wird. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, so kann dies dazu führen, dass der Finanzierungsnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen der Formerfordernisse.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im übrigen, in diesen Fällen die sich nach dem Vorstehenden ergebende Regelung in der gesetzlich oder vertraglich jeweils geforderten Form ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 25 Rechts- und Gerichtsstandswahl

- (1) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Witten/Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

§ 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag i.S.d. § 269 Abs. 1 BGB ist Witten/Bundesrepublik Deutschland.

§ 27 Für die SG zuständige Aufsichtsbehörde

Die SG wird von keiner Aufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Der Vertrag gilt ab dem Sommersemester 2026.

Finanzierungsnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

SG

Witten,

Ort, Datum

Unterschrift

Beginn der Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mit der Ausführung der Leistungen aus diesem Vertrag vor Ablauf meiner Widerrufsfrist begonnen wird.

Finanzierungsnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

Anlage 1

Die Rückzahlungspflicht des Finanzierungsnehmers errechnet sich ausschließlich anhand seiner Einkommenssituation, so dass ein individueller effektiver Jahreszinssatz nicht angegeben werden kann. Im Folgenden wird eine Berechnungsmethode dargestellt, die näherungsweise den effektiven Jahreszinssatz berechnet. Diese wird an drei Beispielen mit Muster-Daten exemplarisch dargestellt.

1. Berechnungsmethode des effektiven Jahreszinssatzes¹

Die Effektivverzinsung kann durch Lösung der folgenden Gleichung nach dem internen Zinsfuß r bestimmt werden:

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

E_t bezeichnet Einzahlungen, A_t Auszahlungen aus Sicht des Finanzierungsnehmers der entsprechenden Periode t .

Die Gleichung kann numerisch mithilfe eines Standard-Programms wie Microsoft Excel gelöst werden.

2. Beispielrechnungen

Die folgenden Beispielrechnungen werden unter den folgenden Annahmen vorgenommen:

1. Abschluss eines Vollstudiums mit einem beispielhaften Nettofinanzierungsbeitrag von EUR 48.120,00, einem jährlichen maximalen Rückzahlungsbetrag von EUR 19.248,00 und einem Höchstbetrag von EUR 96.240,00.
2. Wahl der Zahlungsvariante „Einkommensabhängige Späterzahlung“ und daraus resultierender jährlicher Rückzahlungsbetrag von 12%
3. Vernachlässigung unterjähriger Zinseffekte
4. Vernachlässigung von Zinseffekten, die sich aus der Differenz zwischen Abschlagszahlungen und jährlichem Rückzahlungsbetrag gemäß dem Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke ergeben können
5. Das in den folgenden Rechenbeispielen dargestellte erzielte maßgebliche Einkommen
6. Vernachlässigung eines Inflationsausgleiches.

¹vgl. hierzu S. 144-147 R. Schmidt and E. Terberger (1997). Grundzüge der Investitions und Finanzierungstheorie. Betriebswirt. Verlag Gabler, Wiesbaden. 4. Auflage.

2.1 Berechnungsbeispiel 1

Periode in Jahren	Nettofinanzierungs-beitrag	Maßgebliches Einkommen gemäß diesem Vertrag	Jährlicher Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Vertrag, für ein Vollstudium
t	E _t		A _t
1	9.624,00 €	- €	- €
2	9.624,00 €	- €	- €
3	9.624,00 €	- €	- €
4	9.624,00 €	- €	- €
5	9.624,00 €	- €	- €
6	- €	21.696,11 €	2.603,53 €
7	- €	22.511,45 €	2.701,37 €
8	- €	22.690,86 €	2.722,90 €
9	- €	23.663,62 €	2.839,63 €
10	- €	24.785,59 €	2.974,27 €
11	- €	25.383,11 €	3.045,97 €
12	- €	17.222,39 €	- €
13	- €	6.522,39 €	- €
14	- €	25.844,51 €	3.101,34 €
15	- €	26.679,15 €	3.201,50 €
16	- €	27.202,65 €	3.264,32 €
17	- €	28.215,67 €	3.385,88 €

Tabelle 1 | Beispieldaten 1

Der effektive Jahreszins berechnet sich unter den aufgeführten Annahmen unter Lösung der folgenden Gleichung nach r :

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$$\left(\frac{E_1}{(1+r)^1} + \frac{E_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_{17}}{(1+r)^{17}} \right) - \left(\frac{A_1}{(1+r)^1} + \frac{A_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{A_{17}}{(1+r)^{17}} \right) = 0$$

$$\left(\frac{9624,00}{(1+r)^1} + \frac{9624,00}{(1+r)^2} + \dots + \frac{0}{(1+r)^{17}} \right) - \left(\frac{0}{(1+r)^1} + \frac{0}{(1+r)^2} + \dots + \frac{3.385,88}{(1+r)^{17}} \right) = 0$$

Die numerische Lösung der Gleichung mit den Werten aus Tabelle 1 ergibt einen gerundeten effektiven Jahreszinssatz r von -5,21%.

2.2 Berechnungsbeispiel 2

Periode in Jahren	Nettofinanzierungsbeitrag	Maßgebliches Einkommen gemäß diesem Vertrag	Jährlicher Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Vertrag, für ein Vollstudium
t	E _t		A _t
1	9.624,00 €	- €	- €
2	9.624,00 €	- €	- €
3	9.624,00 €	- €	- €
4	9.624,00 €	- €	- €
5	9.624,00 €	- €	- €
6	- €	37.187,48 €	4.462,50 €
7	- €	38.127,13 €	4.575,26 €
8	- €	40.025,46 €	4.803,06 €
9	- €	41.570,01 €	4.988,40 €
10	- €	42.667,95 €	5.120,15 €
11	- €	43.718,09 €	5.246,17 €
12	- €	45.744,04 €	5.489,28 €
13	- €	46.345,64 €	5.561,48 €
14	- €	48.461,59 €	5.815,39 €
15	- €	49.505,00 €	5.940,60 €

Tabelle 2 | Beispieldaten 2

Der effektive Jahreszins berechnet sich unter den aufgeführten Annahmen unter Lösung der folgenden Gleichung nach r :

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$$\left(\frac{E_1}{(1+r)^1} + \frac{E_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_{15}}{(1+r)^{15}} \right) - \left(\frac{A_1}{(1+r)^1} + \frac{A_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{A_{15}}{(1+r)^{15}} \right) = 0$$

$$\left(\frac{9.624,00}{(1+r)^1} + \frac{9.624,00}{(1+r)^2} + \dots + \frac{0}{(1+r)^{15}} \right) - \left(\frac{0}{(1+r)^1} + \frac{0}{(1+r)^2} + \dots + \frac{5.940,60}{(1+r)^{15}} \right) = 0$$

Die numerische Lösung der Gleichung mit den Werten aus Tabelle 2 ergibt einen gerundeten effektiven Jahreszinssatz r von 1,01%.

2.3 Berechnungsbeispiel 3

Periode in Jahren	Nettofinanzierungsbeitrag	Maßgebliches Einkommen gemäß diesem Vertrag	Jährlicher Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Vertrag, für ein Vollstudium
t	E _t		A _t
1	9.624,00 €	- €	- €
2	9.624,00 €	- €	- €
3	9.624,00 €	- €	- €
4	9.624,00 €	- €	- €
5	9.624,00 €	- €	- €
6	- €	162.878,45 €	19.248,00 €
7	- €	165.719,52 €	19.248,00 €
8	- €	169.269,91 €	19.248,00 €
9	- €	172.225,88 €	19.248,00 €
10	- €	174.627,76 €	19.248,00 €

Tabelle 3 | Beispieldaten 3

Der effektive Jahreszins berechnet sich unter den aufgeführten Annahmen unter Lösung der folgenden Gleichung nach r :

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$$\left(\frac{E_1}{(1+r)^1} + \frac{E_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_{10}}{(1+r)^{10}} \right) - \left(\frac{A_1}{(1+r)^1} + \frac{A_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{A_{10}}{(1+r)^{10}} \right) = 0$$

$$\left(\frac{9.624,00}{(1+r)^1} + \frac{9.624,00}{(1+r)^2} + \dots + \frac{0}{(1+r)^{10}} \right) - \left(\frac{0}{(1+r)^1} + \frac{0}{(1+r)^2} + \dots + \frac{19.248,00}{(1+r)^{10}} \right) = 0$$

Die numerische Lösung der Gleichung mit den Werten aus Tabelle 3 ergibt einen gerundeten effektiven Jahreszinssatz r von 14,87%.